

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden;

Geschäftszahl: 2022-0.772.953

Wien, 12. Dezember 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Qualitätvolle Berichterstattung ist auf verlässliche Quellen angewiesen, welche in der Lage sind Orientierung in der immer komplexer werdenden Informations- und Meinungsvielfalt zu bieten. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die an Österreichs Universitäten gewonnen, vermittelt und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, sind eine dieser Quellen. Sie finden nicht nur in der klassischen Berichterstattung über Wissenschafts- und Forschungsthemen Niederschlag, sondern dienen dazu, Nachrichten aller Art – von Politik über Wirtschaft bis hin zu Alltagsphänomenen – mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unterfüttern, zu kontextualisieren oder auch zu relativieren. Umgekehrt ist die Wissenschaft auf Medien angewiesen, die in der Lage sind, komplexe Inhalte der Allgemeinheit gut verständlich zu vermitteln und Diskurse über wichtige gesellschaftliche Fragen anzustoßen. Angesichts einer zunehmenden Polarisierung und Ideologisierung über Fake News und alternative Fakten ist es umso wichtiger, qualitativen und seriösen Journalismus und hier insbesondere den Wissenschaftsjournalismus als zentrale demokratiepolitische Säule zu stärken und zu fördern.

Aus diesem Grund empfiehlt die uniko folgende Änderungen im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G):

STELLUNGNAHME

Ergänzung von Wissenschaft in den Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen in § 4 Abs. 1 Z 1 definieren mit dem Begriff „Universalmedium“ ein Medium, für das, wie in den Erläuterungen ausgeführt, eine „breite inhaltliche Themenvielfalt vorausgesetzt wird“. Die dafür notwendigen Bereiche werden im Gesetzentwurf mit „Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur sowie Sport“ beschrieben. Die uniko ersucht an dieser Stelle um Ergänzung der Begriffe „Wissenschaft und Kunst“. Wissenschaft und Kunst beeinflussen in fundamentaler Weise die Gestaltung und Entwicklung aller Lebensbereiche und ihre Vermittlung sollte daher auch Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Mediums sein.

Förderung von Wissenschaftsjournalist:innen

§ 6 Abs. 3 Z 2 sieht eine Förderung für jede Auslandskorrespondentin bzw. jeden Auslandskorrespondenten in der Höhe von jeweils 10 000 Euro vor. Die uniko schlägt vor, eine solche Förderung auch für Wissenschaftsjournalist:innen vorzusehen und daher die § 6 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

3. für jede Wissenschaftsjournalistin bzw. jeden Wissenschaftsjournalisten jeweils 10 000 Euro.

Zur Definition des Begriffs Wissenschaftsjournalismus wird ergänzend empfohlen, jene des Klubs der Bildungs- und Wissenschaftsjournalist:innen <http://www.wissenschaftsjournalisten.at/> heranzuziehen bzw. in die Erläuterungen aufzunehmen:

„Wissenschaftsjournalismus ist die journalistische (also prinzipiell kritische und deswegen inhaltlich unabhängige) Berichterstattung über Geistes-, Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften, Technik und Medizin in Medien. In Erweiterung des herkömmlichen Journalismus-Begriffs erfüllt der Wissenschaftsjournalismus in besonderem Ausmaß eine Vermittlungsrolle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, ohne sich in Abhängigkeit von den entsprechenden Institutionen zu begeben, beziehungsweise im Fall von Abhängigkeiten diese transparent offen zu legen.“

Inhaltsvielfalts-Förderung

In diesen Abschnitt sollte zusätzlich zu § 7 „Regionale Berichterstattung“ und § 8 „Internationale und EU-Berichterstattung“ auch in einem eigenen Paragraphen die Wissenschaftsberichterstattung als eigener zu fördernder Themenbereich aufgenommen werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin